

Beitragsordnung des FRÖBEL e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 10. Dezember 2015

1. Mitgliedsbeiträge

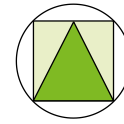
- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder beträgt mindestens EURO 120,00.
- b. Auf Beschluss des Aufsichtsrats können gemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen Fördermitglied im FRÖBEL e.V. werden. Für diese als Fördermitglied aufgenommenen juristischen Personen beträgt der jährliche Förderbeitrag 4 Tausendstel des jeweiligen Vorjahresumsatzes, jedoch mindestens 250,- Euro jährlich. Der Förderbeitrag von juristischen Personen ist in 12 monatlichen Abschlägen zu entrichten. Sofern sonstige juristische Personen bereits vor dem 10.12.2015 aufgenommen wurden, bleibt deren Status und Beitrag unverändert.
- c. Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist gemäß § 11 der Satzung als gesamter Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zu entrichten. Der Förderbeitrag von Fördermitgliedern ist monatlich bis zum 30. des Beitragsmonats im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- d. Im Jahr des Vereinsbeitritts werden pro Monat 1/12 des Jahresbeitrages als Mitgliedsbeitrag, beginnend ab Monat des Beitritts, berechnet. Bei unterjährigem Beitritt ordentlicher Mitglieder ist der anteilige Jahresbeitrag spätestens vier Wochen nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.
- e. Eine Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft vor Abschluss des Geschäftsjahres aufgekündigt oder aufgehoben worden ist.
- f. Der Mitgliedsbeitrag ist auf ein Konto des Vereins zu überweisen. Die Zahlung der Beiträge sollte im Lastschriftverfahren erfolgen.

2. Verwendung der Beiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet.
- b. Die Förderbeiträge der Fördermitglieder können wahlweise dem FRÖBEL e.V., einer bestimmten Einrichtung des FRÖBEL e.V. oder einer Einrichtung seiner gemeinnützigen Tochtergesellschaften zur Erfüllung des Vereinszweckes zugeordnet werden.

3. Mahnungen und Mahnkosten

- a. Geht der fällige Beitrag nicht in der Frist gemäß Ziffer 1 d. ein, erhält das säumige ordentliche Mitglied ein Mahnschreiben an seine letzte bekannte Adresse mit der Aufforderung, den fälligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.
- b. Die Forderung des Vereins gegenüber dem säumigen Vereinsmitglied bleibt von der Streichung aus der Mitgliederliste unberührt (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Der Aufsichtsrat ist befugt, nach eigenem Ermessen weitere rechtliche Schritte einzuleiten.



4. Übergangsvorschrift

- a. Für Fördermitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser geänderten Beitragsordnung eine von Ziffer 1 d. abweichende Zahlungsweise vereinbart haben, gilt diese für die Dauer ihrer Fördermitgliedschaft fort.
- b. Für Fördermitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 27. Juni 2009 bestanden hat, beträgt der Mitgliedsbeitrag abweichend von Ziffer 1 a. mindestens EURO 36,00.

5. Inkrafttreten

- a. Diese Beitragsordnung des FRÖBEL e.V. tritt mit Ablauf des 31.12.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 3. Juli 2010.
- b. Alle Regelungen dieser Beitragsordnung gelten solange fort, bis eine sie ersetzende Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.